



Gemeinde **Dagmersellen**

VERORDNUNG ÜBER DIE BÜRGERRECHTSKOMMISSION DAGMERSELLEN

(gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Dagmersellen vom 14. Mai 2007, Art. 30 Abs. 3 lit. b)

Beschluss durch die Bürgerrechtskommission Dagmersellen vom 6. Mai 2008, rev. 8. November 2017

Genehmigt durch den Gemeinderat Dagmersellen am 29. Mai 2008, rev. 16. November 2017



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Auftrag	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Ausschuss	3
Art. 5	Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen	4
Art. 6	Kommunikation	4
Art. 7	Sitzungsordnung.....	4
Art. 8	Bedrohung	5
Art. 9	Amtsgeheimnis	5
Art. 10	Einbürgerungsverfahren.....	5
Art. 11	Einholen von Referenzauskünften.....	5
Art. 12	Behandlung von Hinweisen.....	5
Art. 13	Vorgespräch	6
Art. 14	Akteneinsicht.....	6
Art. 15	Einbürgerungsgespräch	6
Art. 16	Beratung und Beschluss	6
Art. 17	Information über den Entscheid.....	7
Art. 18	Gebühren	7
Art. 19	Inkrafttreten	7
Anhang I	(Ablauf Einbürgerung)	
Anhang II	(Grüezi – Merkblatt zur Einbürgerung)	
Anhang III	(Leitfaden Einbürgerungsgespräch)	
Anhang IV	(Referenzbogen/Abklärungsformular)	
Anhang V	(Formular Rückzüge, Aufteilung und Sistierungen)	
Anhang VI	(Formular Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung)	
Anhang VII	(Formular Respektierung der Werte der Bundesverfassung)	

Der Gemeinderat Dagmersellen erlässt auf Antrag der Bürgerrechtskommission Dagmersellen, gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dagmersellen vom 14. Mai 2007, folgende Geschäftsordnung:

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Auftrag

- ¹ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer (ordentliche Einbürgerung).
- ² Die Aufgaben der Bürgerrechtskommission richten sich insbesondere nach dem Anhang I, Ablauf Einbürgerung.

Art. 2 Grundlagen

Für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBÜG)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (KBÜV)
- Gemeindeordnung (GO) Art. 30

Art. 3 Organisation

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren acht Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.
- ² Der Vizepräsident wird von den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission gewählt.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.
- ⁴ Der Sachbearbeiter der Gemeinde Dagmersellen führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

Art. 4 Ausschuss

- ¹ Zur Behandlung jedes Einbürgerungsgesuches wird vom Präsidenten ein separater Ausschuss bestimmt.
- ² Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- ³ Aufgabenkreis des Ausschusses:
 - a. Führung des Vorgesprächs (Art. 13)
 - b. Einholung weiterer Referenzauskünfte (Art. 11)
 - c. Behandlung von Hinweisen (Art. 16)
 - d. Abklärung unklarer Sachverhalte inklusive Gewährung des rechtlichen Gehörs
 - e. Bei Bedarf Abgabe von Empfehlungen an den Gesuchsteller
 - f. Besprechung der Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung sowie der Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Anhang VI und VII)

- g. Erstellung und Vervollständigung des Einbürgerungsberichtes 2017
- h. Verfassung des Ausschussprotokolls mit Empfehlungen und Informationen an die Bürgerrechtskommission

Art. 5 Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen

Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen der Gemeinde Dagmersellen

- a. orientiert und leistet Hilfe an Einbürgerungsinteressierte
- b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen
- c. vervollständigt die Gesuchsformulare
- d. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit
- e. veröffentlicht den Namen des Gesuchstellers gemäss Art. 30 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Dagmersellen und gemäss § 16 Abs. 1 KBüG
- f. bereitet die Aktenauflage zu Handen der Bürgerrechtskommission vor
- g. holt bei den vom Gesuchsteller genannten Personen mittels Referenzbogen (Anhang IV) Informationen ein
- h. erstellt und vervollständigt den Einbürgerungsbericht 2017
- i. organisiert die Einbürgerungsgespräche
- j. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus
- k. stellt Rechnung an den Gesuchsteller
- l. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit
- m. publiziert im Dagmerseller Info eine Statistik aller im laufenden Jahr behandelten Gesuche in geeigneter Form

Art. 6 Kommunikation

Der Präsident der Bürgerrechtskommission ist von Amtes wegen der Kommunikationsbeauftragte, welcher für die Informationen nach aussen zuständig ist.

Art. 7 Sitzungsordnung

- ¹ Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein. Die Mehrheit der Mitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder inklusive Präsidenten anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichtentscheid.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ⁴ Die Stimmabgabe findet in einer offenen Abstimmung statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Entscheid zu begründen.
- ⁵ Das Prinzip der Kollegialbehörde gilt für die Bürgerrechtskommission.
- ⁶ Für den Ausstand findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) Anwendung.
- ⁷ Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter erstellt und nach Einsichtnahme durch den Präsidenten allen Mitgliedern umgehend zugestellt. Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

Art. 8 Bedrohung

Wird ein Mitglied bedroht oder unter Druck gesetzt, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten mitzuteilen.

Art. 9 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Beim Austritt aus der Bürgerrechtskommission haben die Mitglieder alle Akten der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 10 Einbürgerungsverfahren

- ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgerrechtskommission.
- ² Der Verfahrensablauf ist im Anhang I (Ablauf Einbürgerung) beschrieben.

Art. 11 Einholen von Referenzauskünften

- ¹ Der Gesuchsteller hat Namen von mindestens fünf Schweizer Bürgern zu nennen, die Auskünfte über ihn erteilen können.
- ² Der Sachbearbeiter holt mit dem Referenzbogen (Anhang IV) bei drei der genannten Personen schriftliche Informationen ein.
- ³ Der Ausschuss holt bei Bedarf mündliche Referenzauskünfte bei den genannten Personen ein und erstellt darüber eine Aktennotiz. Die Referenzpersonen sind über das Vorgehen zu informieren.
- ⁴ Die Auskünfte können dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Art. 12 Behandlung von Hinweisen

- ¹ Anonyme Hinweise werden nicht behandelt.
- ² Hinweise können an die Gemeindekanzlei oder an die Mitglieder direkt erfolgen.
- ³ Hinweise können schriftlich oder mündlich erfolgen. Mündliche Hinweise werden protokolliert und sind durch den Hinweisgeber zu unterzeichnen.
- ⁴ Alle Hinweise werden in den Akten abgelegt.
- ⁵ Die Hinweise können dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Art. 13 Vorgespräch

- ¹ Der Gesuchsteller wird vor dem Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch vor dem Ausschuss (Art. 4) eingeladen. Die Gesprächsführung obliegt dem Präsidenten.
- ² Das Vorgespräch dient einer ersten Einschätzung des Integrationsstandes des Gesuchstellers.
- ³ Dem Gesuchsteller können vorhandene Defizite aufgezeigt und Empfehlungen abgegeben werden.
- ⁴ Der Gesuchsteller unterzeichnet das Formular Information und Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung (Anhang VI) und die Erklärung zur Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Anhang VII).
- ⁵ Rückzug, Aufteilung und Sistierung eines Gesuches aufgrund von Empfehlungen hat der Gesuchsteller schriftlich zu bestätigen (Anhang V).

Art. 14 Akteneinsicht

- ¹ Die Mitglieder müssen Einsicht in die Akten der traktandierten Einbürgerungsgesuche nehmen.
- ² Die erfolgte Akteneinsicht ist von den Mitgliedern zu visieren. Allfällige Bemerkungen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 15 Einbürgerungsgespräch

- ¹ Die Bürgerrechtskommission lädt den Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein.
- ² Das Gespräch basiert auf dem Leitfaden Einbürgerungsgespräch (Anhang III).
- ³ Die Gesprächsleitung obliegt dem Präsidenten. Sämtliche Mitglieder haben die Gelegenheit, dem Gesuchsteller Fragen zu stellen.

Art. 16 Beratung und Beschluss

- ¹ Nach dem Gespräch berät die Bürgerrechtskommission über das Gesuch. Folgende Beschlüsse sind möglich:
 - a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde Dagmersellen, wenn die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
 - b. Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden Frist erfüllt werden können. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten will oder mit einer Sistierung einverstanden ist.
 - c. Empfehlung zur Aufteilung des Gesuches, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.

- d. Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Der Gesuchsteller hat schriftlich bekannt zu geben, ob er das Gesuch aufgrund der Sachlage aufrechterhalten will oder mit einem Rückzug einverstanden ist.
- e. Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden oder seitens des Gesuchstellers eine Sistierung bzw. die Empfehlung zur Aufteilung oder zum Rückzug des Gesuches zurückgewiesen wird.

² Der Sachbearbeiter fasst den Beschluss in einem Protokoll zusammen.

Art. 17 Information über den Entscheid

- ¹ Der Präsident teilt dem Gesuchsteller den Entscheid vorab mündlich mit.
- ² Anschliessend wird dem Gesuchsteller ein schriftlich begründeter Entscheid samt Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

Art. 18 Gebühren


- ¹ Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang II aufgeführt. Mit der Gesuchseinreichung ist eine Teilzahlung von 50% der Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- ² Die Bürgerrechtskommission wird erst nach Eingang der Teilzahlung aktiv.
- ³ Die restlichen Gebühren werden im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheides fällig. Die Gebühren sind unabhängig vom Verfahrensausgang zu entrichten.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 01.01.2018 in Kraft.

Dagmersellen, 8. November 2017

Bürgerrechtskommission Dagmersellen


Victoria Schlüssel
Präsidentin


Tamara Willimann
Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen

Genehmigt vom Gemeinderat Dagmersellen am 16. November 2017


Philipp Bucher
Gemeindepräsident


Kurt Steiger
Gemeindeschreiber